

Gültig ab 1. Januar 2006

Einwohnergemeinde Rickenbach SO

Schulordnung

für den Kindergarten und die Volksschule

Rickenbach / SO



Inhaltsverzeichnis	Seite
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Schulverträge und Schulvereinbarungen	3
B SCHULEN	3
Art. 4 Schularten	3
Art. 5 Dienstleistungen	3
Art. 6 Erweiterte Dienstleistungen	4
C SCHULORGANE	4
Art. 7 Kommunale Aufsichtsbehörde	4
Art. 8 Schulleitung	4
D LEHRPERSONEN	4
Art. 9 Anstellungsformen	4
Art. 10 Anstellungsbehörde	4
Art. 11 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen	5
Art. 12 Schulbetrieb	5
Art. 13 Schulausfall	5
Art. 14 Beiträge an die Weiterbildung	5
E KINDERGARTEN	5
Art. 15 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 16 Unterricht	5
F SCHÜLER	6
Art. 17 Schulpflicht	6
Art. 18 Absenzen	6
Art. 19 Dispensationen	6
Art. 20 Unbegründete Schulversäumnisse	6
Art. 21 Unfallversicherung	6
Art. 22 Diebstahl	6
Art. 23 Sorgfaltspflicht	6
Art. 24 Aufsicht/Obhut	7
Art. 25 Schulhausordnung	7
Art. 26 Suchtmittel	7
Art. 27 Anhörungsrecht	7
G ELTERN	7
Art. 28 Erziehung und Aufsicht der Schüler	7
Art. 29 Rechte und Pflichten der Eltern	7
Art. 30 Konflikte	8

H	DISZIPLINARMASSNAHMEN	8
	Art. 31 Disziplin	8
I	SCHULANLAGE	10
	Art. 32 Hauswart	10
	Art. 33 Unterhalt	10
	Art. 34 Benützung	10
K	RECHTSMITTEL	10
	Art. 35 Beschwerde	10
	Art. 36 Rechtsmittel	10
L	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 37 Ausführungsbestimmungen	10
	Art. 38 Inkrafttreten	10
M	GENEHMIGUNG	11

Diese Schulordnung basiert auf folgenden Grundlagen:

1. Kantonsverfassung
2. Volksschulgesetz (VSG)
3. Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 72 Abs. 1 lit. I des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

Präambel

Der Ausdruck Schüler umfasst Kindergartenkinder und Primarschüler.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Ausdruck Eltern bezeichnet die Inhaber der elterlichen Sorge.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehungen der Eltern, Lehrpersonen, der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Kinder gegenüber der Schule.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für den Kindergarten und die Primarschule und deren Dienstleistungen.

Art. 3 Schulverträge und Schulvereinbarungen

Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Schulverträge oder Schulvereinbarungen zur Führung einzelner Unterrichtsstufen oder Unterrichtszweige abschliessen.

B SCHULEN

Art. 4 Schularten

Das Schulwesen umfasst den Kindergarten und die Primarschule.

Art. 5 Dienstleistungen

- a) Schulzahnpflege
- b) Schulärztlicher Dienst
- c) Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- d) Heilpädagogischer Dienst (HPD)
- e) Unterricht zur Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher (DfF)
- f) Besondere Förder- und Stützmassnahmen bei Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich
- g) Logopädie
- h) Schulbibliothek
- i) Freiwilliger Musikunterricht

Art. 6 Erweiterte Dienstleistungen

- a) Die kommunale Aufsichtsbehörde kann weitere Dienstleistungen einführen oder bestehende aufheben.
- b) Die Einwohnergemeinde unterstützt durch finanzielle Beiträge Schulreisen, Lager und kulturelle Anlässe.

C SCHULORGANE**Art. 7 Kommunale Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde für das gesamte Schulwesen ist die kommunale Aufsichtsbehörde. Rechte, Pflichten und Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde sind im Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8 Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Führung der Schule im operativen Bereich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gelten das Funktionendiagramm und das Pflichtenheft der Einwohnergemeinde.

D LEHRPERSONEN**Art. 9 Anstellungsformen**

- 1) Grundsätzlich werden die Lehrpersonen unbefristet angestellt.
- 2) Befristete Anstellungen sind möglich, wenn
 - a) der Ausweis einer Lehrperson nicht anerkannt ist (§ 50 VSG);
 - b) die betreffende Stelle oder ein Teil davon nicht sicher gestellt ist.
Für den gesicherten Stellenteil (Sockelpensum) ist die Anstellung unbefristet.
- 3) Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden befristet angestellt.

Art. 10 Anstellungsbehörde

- a) Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.
- b) Jede Lehrperson erhält einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag. Dieser richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen

- a) Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie dem für sie jeweils massgebenden kantonalen Lehrplan. Wenn diese keine Regelung enthält, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde sowie die Pflichtenhefte und das Funktionendiagramm.
- b) Die Lehrpersonen können im Rahmen des Dienstauftrages zur Übernahme von Aufgaben innerhalb der Schulorganisation verpflichtet werden.
- c) Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, bei Anzeichen von Gewalt oder asozialem Verhalten einzuschreiten und die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

Art. 12 Schulbetrieb

Lehrpersonen und Hauswart sorgen gemeinsam für einen geordneten Betrieb im Schulhaus und den dazugehörigen Anlagen gemäss Pflichtenheften.

Art. 13 Schulausfall

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts haben die Lehrpersonen bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei aufeinander folgenden Schulwochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) gewährt. Die Eltern sind so früh als möglich zu informieren.

Art. 14 Beiträge an die Weiterbildung

Der Gemeinderat unterstützt auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde oder der Schulleitung die berufliche Weiterbildung der Lehrpersonen auch mit finanziellen Mitteln.

E KINDERGARTEN**Art. 15 Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Eltern entscheiden frei darüber, ob sie ihr Kind für den Kindergarten anmelden wollen.
- b) Der Besuch des Kindergartens steht Kindern des letzten und des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres offen.
- c) Für die Einschreibung ist die Schulleitung verantwortlich.
- d) Für Kinder, die sich nicht in den Kindergarten eingliedern lassen, wird in Zusammenarbeit mit den Eltern, Institutionen, Lehrpersonen und der kommunalen Aufsichtsbehörde eine entsprechende Lösung gesucht.
- e) Kinder, die den Kindergarten nur unregelmässig besuchen, können ausgeschlossen werden.
- f) Die Eltern können ihr Kind während des Jahres aus dem Kindergarten abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 16 Unterricht

- a) Der Kindergarten wird altersgemischt geführt.
- b) Die kommunale Aufsichtsbehörde setzt auf Empfehlung des Kantons die Stundenzahl fest.

F SCHÜLER

Art. 17 Schulpflicht

Die obligatorische Schulpflicht beträgt neun Jahre.

Art. 18 Absenzen

- a) Bei nicht voraussehbarer Absenz haben die Schüler den Lehrpersonen eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.
- b) Bei länger dauernder Abwesenheit sind die Lehrpersonen frühzeitig über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu informieren.

Art. 19 Dispensationen

- a) Kurzfristige Dispensationen, von bis zu vier aufeinander folgenden Schulhalbtagen, können die Lehrpersonen bewilligen.
- b) Für voraussehbare und begründete Schulversäumnisse von bis zu zwei Wochen haben die Eltern sechs Wochen im Voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch via Lehrpersonen an die Schulleitung zu richten.
- c) Über Dispensationsgesuche von längerer Dauer entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

Art. 20 Unbegründete Schulversäumnisse

- a) Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch die Lehrpersonen zu mahnen.
- b) Im Wiederholungsfall melden die Lehrpersonen den Namen des Schülers der Schulleitung. Diese ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.
- c) Nach erfolgloser Mahnung kann die Schulleitung den Schulbesuch beim Oberamt vollstrecken lassen und die Eltern mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestrafen.

Art. 21 Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz der Kinder ist ausschliesslich Aufgabe der Eltern.

Art. 22 Diebstahl

Es besteht keine Diebstahlversicherung zum Schutz von Schülereigentum.

Art. 23 Sorgfaltspflicht

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien sowie zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Ihre Eltern haften im Rahmen von Artikel 333 ZGB für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden.

Art. 24 Aufsicht/Obhut

- a) Die Schüler unterstehen während der Schulzeit der Aufsicht der Lehrpersonen.
- c) Eine Pausenaufsicht wird durchgeführt.
- c) Der Stundenplan regelt Beginn und Schluss des Unterrichts.
- d) Die Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulareal nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.

Art. 25 Schulhausordnung

Die Schüler sind verpflichtet, die geltende Schulhausordnung einzuhalten.

Art. 26 Suchtmittel

Den Schülern ist das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.

Art. 27 Anhörungsrecht

Die Schüler haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung über ihre die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden.

G ELTERN**Art. 28 Erziehung und Aufsicht der Schüler**

- a) Erziehung und Beaufsichtigung der Schüler sind grundsätzlich Sache der Eltern.
- b) Im Zuständigkeitsbereich der Schule haben sich die Schüler jedoch den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, des Hauswartes und der kommunalen Aufsichtsbehörde zu unterziehen.

Art. 29 Rechte und Pflichten der Eltern

- a) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind sauber, ausgeruht, rechtzeitig und gepflegt zur Schule kommt.
- b) Den Eltern wird empfohlen, den Kindern gesunde Nahrungsmittel wie Obst, Gemüse, Brot und Milch als Zwischenverpflegung mitzugeben.
- c) Die Eltern sind für die Beaufsichtigung ihrer Kinder auf dem Schulweg zuständig. Sie unterstützen die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften.
- d) Die Eltern haben das Recht, den Unterricht jederzeit zu besuchen.
- e) Die Eltern haben das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes durch die Lehrpersonen.

- f) Zur Besprechung von Problemen, die ihre Kinder direkt betreffen, haben die Eltern mit den Lehrpersonen einen Besprechungstermin zu vereinbaren.
- g) Die Eltern werden durch die Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen ausserhalb der Unterrichtszeit eingeladen.
- h) Die Eltern haben das Recht, allgemeine schulische Anliegen mit der Schulleitung zu besprechen.
- i) Können Eltern von der Schule erwartete finanzielle Leistungen nicht erbringen, richten sie ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass via Lehrpersonen - Schulleitung an die kommunale Aufsichtsbehörde.

Art. 30 Konflikte

- a) Konflikte zwischen Eltern und Lehrpersonen sind in erster Linie unter den Parteien zu bereinigen.
- b) Kann auf diese Weise jedoch keine Einigung erzielt werden, können die Eltern sowie die betroffenen Lehrpersonen die Schulleitung, die kommunale Aufsichtsbehörde oder das Inspektorat um Vermittlung und Entscheid angehen.

H DISZIPLINARMASSNAHMEN **Volksschulgesetz §§ 24^{bis} – 24^{quinquies}**

Art. 31 Disziplin

a) Verantwortlichkeiten (VSG § 24^{bis})

1 Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der kommunalen Aufsichtsbehörde zu befolgen.

2 Die Inhaber der elterlichen Sorge:

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

3 Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden von der Schulleitung schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.

b) Massnahmen (VSG § 24^{ter})

1 Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die kommunale Aufsichtsbehörde und zieht Fachstellen bei.

2 Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. Erziehungsberechtigten;
- d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. Erziehungsberechtigten;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

3 Die kommunale Aufsichtsbehörde kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§24^{bis} Abs. 3);
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde auf dem Schulareal aufzuhalten.

c) Verfahren (VSG § 24^{quarter})

1 Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 litera e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 litera b) - e) erlässt die kommunale Aufsichtsbehörde eine Verfügung.

2 Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind von einer Verfügung der kommunalen Aufsichtsbehörde gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

3 Die kommunale Aufsichtsbehörde kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

d) Betreuung und Beschäftigung (VSG § 24^{quinquies})

1 Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

2 Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

3 Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.

I SCHULANLAGE

Art. 32 Hauswart

Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Hauswartes sind in seinem Pflichtenheft geregelt.

Art. 33 Unterhalt

Für Unterhalt, Reinigung und bauliche Veränderungen ist die kommunale Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der Bau- und Werkkommission zuständig.

Art. 34 Benützung

Gesuche für die Benützung von Schulanlagen sind schriftlich an den Gemeinderat, Ressort Schule/Bildung zu richten. Die Gesuche werden gemäss den bestehenden Reglementen der Gemeinde behandelt.

K RECHTSMITTEL

Art. 35 Beschwerde

- a) Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung kann in der Regel bei der kommunalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.
- b) Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde kann beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- c) Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 36 Rechtsmittel

Entscheide sind auf allen Stufen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Frist und Instanz) zu versehen.

L SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der kommunalen Aufsichtsbehörde zu dieser Ordnung sowie zu anderen, die Schule betreffenden Reglementen, Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 01. Juli 2004 und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeinde und Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

M GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat genehmigt am: 29. August 2005

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 28. November 2005

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Leu Dieter

Caso Ursula

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt